

Gesetz- und Ordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

 XI. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1934.) 28. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Gesetz vom 15. Juni 1934, betreffend den Landespropst.
 Nr. 85. Gesetz vom 15. Juni 1934, betreffend die Übertragung von Befugnissen der Organe der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Oldenburgs auf die Deutsche Evangelische Kirche.
-

Nr. 84.

Gesetz, betreffend den Landespropst.

Oldenburg, den 15. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

§ 6 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:
 Organe der Landeskirche sind der Landespropst, der Oberkirchenrat, die Landessynode und der Synodalausschuß.

§ 2.

Dem Landespropst liegt die geistliche Führung der Landeskirche ob. Ihm wird insbesondere übertragen:

1. die Obergewalt über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung,

2. die oberste Leitung des kirchlichen Unterrichts,
3. das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen darauf zu achten, daß der Religionsunterricht in den Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt wird,
4. die Anordnungen außerordentlicher Gottesdienste,
5. die Befreiung von der Beobachtung kirchlicher Vorschriften,
6. die Oberaufsicht über die Geistlichen,
7. die Leitung der Prüfung der Pfarramtskandidaten und die Sorge für ihre Fortbildung,
8. die Sorge für die Fortbildung der Geistlichen,
9. die Erteilung des Auftrags zur Ordination der Geistlichen und zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt und zu sonstigen geistlichen Amtshandlungen und Verrichtungen,
10. die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen und die Anstellung von Assistenz-, Hilfs- und Kanzelpredigern,
11. die Mitwirkung bei der Versetzung eines Pfarrers oder der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

§ 3.

In den Vorschriften der Kirchenverfassung tritt der Landespropst auf den ihm übertragenen Gebieten an die Stelle des Oberkirchenrats.

Im übrigen tritt der Landespropst an die Stelle des Präsidenten des Oberkirchenrats. Die den Präsidenten des Oberkirchenrats betreffenden Vorschriften der Kirchenverfassung finden auf den Landespropst entsprechende Anwendung.

Abſatz 2 des § 101 der Kirchenverfaſſung wird aufgehoben.

Der Landespropſt kann im Behinderungsſalle ſeine Befugniſſe einem Geiſtlichen als ſeinem Vertreter übertragen.

§ 4.

Dieſes Geſetz tritt am Tage ſeiner Verkündung in Kraft.

Oldenburger, den 15. Juni 1934.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 85.

Geſetz, betreffend die Übertragung von Befugniſſen der Organe der Evangelisch-lutheriſchen Landeskirche Oldenburgs auf die Deutſche Evangelische Kirche.

Oldenburger, den 15. Juni 1934.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zuſtimmung der Landeſſynode als Geſetz was folgt:

Die Evangelisch-lutheriſche Landeskirche des Landesteils Oldenburg iſt willens, das Werk der Einigung der deutſchen evangeliſchen Landeskirchen unter Führung der Deutſchen Evangelischen Kirche mit zu vollenden. Sie erklärt deſhalb ihre Bereitschaft, ihre Kirchenhoheit, ſoweit nicht Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, einer geeinten Deutſchen Evangelischen Kirche zu übertragen. Zur Vorbereitung des Werkes hat der Landeskirchenauſchuß folgendes Kirchengesetz beſchloſſen:

§ 1.

Die Befugniſſe der Landeſſynode, des Landeskirchenauſchuſſes und des Oberkirchenrats werden auf die

Deutsche Evangelische Kirche mit der Ermächtigung übertragen, auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen.

Der Reichsbischof kann dem Landespropst Weisungen erteilen.

§ 2.

Die übertragenen Befugnisse und die Weisungen des Reichsbischofs beziehen sich nicht auf die bekennnismäßig gebundenen Gebiete. Insofern bleibt die Landeskirche gemäß Artikel 2 Ziffer 3 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 selbständig und sind die Organe der Landeskirche von denen der Deutschen Evangelischen Kirche unabhängig.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juni 1934.

Oberkirchenrat.

Volkers.